



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 09

Wriezen, den 01.09.2012

12. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim-Oderbruch..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 06.08.2012 ..... S. 2-4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 09.08.2012 ..... S. 4-6
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alltrebbin... S. 6/7
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alltrebbin... S. 6+8
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alltrebbin III“ ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alltrebbin II“ ..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 20.06.2012 ..... S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 16.07.2012 ..... S. 11
- Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 02.08.2012 ..... S. 12

#### Informationen

- Bekanntmachung über die Bürger-sprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 16
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 12-16

– Der Amtsdirektor –

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim-Oderbruch im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch

wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 17.08.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

#### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim-Oderbruch

##### Benutzungsordnung:

##### 1. Allgemeines

Die Ziel- und Messeinrichtung ist pfleglich und entsprechend ihrer Funktion sorgsam zu behandeln. Sie ist in dem Zustand, wie sie übergeben wurde auch wieder zurück zu geben.

Verantwortlich für die Betreuung und Bedienung der Anlage sind ausschließlich die in der Anlage genannten Angehörigen der Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch.

##### 2. Nutzungsberechtigte/Haftung

Die Ziel- und Messeinrichtung ist ausschließlich zur Nutzung für den Feuerwehrsport vorgesehen und kann auch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim-Oderbruch angehören zur Nutzung überlassen werden.

Die Nutzung ist formlos beim Amt Barnim-Oderbruch oder dem in der Anlage genannten Hauptverantwortlichen zu beantragen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Ziel- und Messeinrichtung besteht nicht.

Der Nutzer stellt das Amt Barnim-Oderbruch von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Ziel- und Messeinrichtung stehen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Barnim-Oderbruch an der überlassenen Ziel- und Messeinrichtung durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Das Amt Barnim-Oderbruch ist berechtigt, vom Nutzer verursachte Schäden oder erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst beheben zu lassen.

##### 3. Nutzungserlaubnis

Die Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis, welche entweder schriftlich durch das Amt Barnim-Oderbruch oder mündlich durch den in der Anlage genannten Hauptverantwortlichen erteilt wird.

Dem Amt Barnim-Oderbruch und denen lt. Anlage für die Betreuung und Bedienung der Ziel- und Messeinrichtung verantwortlichen Person bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a) Sonderveranstaltungen, traditionelle Veranstaltungen des Amtes oder seiner FFs stattfinden sollen,
- b) erhebliche Beschädigungen der Anlage zu befürchten sind
- c) die Anlage reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

Die Nutzungserlaubnis wird sofort widerrufen, wenn

- a) der Betrieb der Ziel- und Messeinrichtung nicht entsprechend der Anweisung der lt. Anlage für die Betreuung und Bedienung der Ziel- und Messeinrichtung verantwortlichen Person durchgeführt wird,
- b) die Ziel- und Messeinrichtung unzureichend oder zweckentfremdet genutzt oder mutwillig beschädigt wird.

##### Entgeltordnung

##### 1. Entgeltspflicht

Für die Ziel- und Messeinrichtung wird ein Nutzungsentgelt nach deren Be- →

nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch als zuständigem Träger des örtlichen Brandschutzes unterstehen, erhoben.

Entgeltschuldner ist die Feuerwehr, die die Ziel- und Messeinrichtung benutzt oder zur Verfügung gestellt bekommen hat. Mehrere oder gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

## 2. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht nach Benutzung.

Die genaue Fälligkeit des Entgeltes wird dem Entgeltschuldner durch Rechnung vom Amt Barnim- Oderbruch mitgeteilt. Rechnungen werden einmal jährlich im Oktober erstellt.

Säumige Entgeltschuldner erhalten keine erneute Nutzungsberechtigung.

Sonstige Entgeltansprüche (z. B. bei aus der Benutzung verursachten Schäden) entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner.

## 3. Entgelthöhe

Die Höhe des Entgeltes beträgt pro Tag und je Bahn 75,00 €

## 4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 17.08.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 06.08.2012:

### Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Werkstatt Bliesdorf, südwestlich der Ortslage Bliesdorf soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung

### „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf“

aufgestellt werden. Die Planfläche gehört zur Gemarkung Bliesdorf, Flur 4 und beinhaltet das Flurstück Nr. 146. Das Plangebiet wird im Norden durch die Gärten der südlichen Bebauung der „Dornbuschsstraße“, im Osten durch den „Kunersdorfer Weg“ (Flurstück Nr. 145), im Süden durch die Ackerfläche (Flurstück 21) und im Westen durch die Acker und Waldflächen (Flurstück Nr. 43) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Agraraktiengesellschaft A.D. Thaer, Mögliner Weg 1 in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 8, Enthaltung: 8

### Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf, z.Zt. gültig in seiner Fassung zur 1. Änderung, soll geändert werden. Die neue Fassung erhält die Bezeichnung „2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf“.

2. Die Änderung betrifft als „Teilflächenänderungsverfahren“ das Gebiet der ehemaligen Werkstatt Bliesdorf, südwestlich der Ortslage Bliesdorf und umfasst das Flurstück Nr. 146 der Flur 4 der Gemarkung Bliesdorf.

3. Die zu ändernde Fläche ist z. Zt. im Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsziel ist, diese Fläche künftig als „Sondergebiet Photovoltaik“ auszuweisen um der weiterführenden Bauleitplanung die

Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung zu ermöglichen.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Schweißanlage Kunersdorf, westlich der Ortslage Kunersdorf soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung

### Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I

aufgestellt werden. Die Planfläche gehört zur Gemarkung Kunersdorf, Flur 3 und beinhaltet das Flurstück Nr. 509. Das Plangebiet wird im Norden durch einen Waldweg (Flurstück Nr. 517) und das dort befindliche Wohnhaus (Flurstück Nr. 508), im Osten durch einen Wirtschaftsweg (Flurstück Nr. 638), im Süden und im Westen durch die dort befindlichen Waldflächen (Rüsterbusch) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH, Mögliner Weg 1 in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf, z.Zt. gültig in seiner Fassung zur 1. Änderung, soll geändert werden. Die neue Fassung erhält die Bezeichnung „3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf“.
2. Die Änderung betrifft als „Teilflächenänderungsverfahren“ das Gebiet der ehemaligen Schweineanlage Kunersdorf, westlich der Ortslage Kunersdorf und umfasst das Flurstück Nr. 509 der Flur 3 der Gemarkung Kunersdorf.
3. Die zu ändernde Fläche ist z.Zt. im Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsziel ist, diese Fläche künftig als

„Sondergebiet Photovoltaik“

auszuweisen um der weiterführenden Bauleitplanung die Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung zu ermöglichen.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Rinderanlage Kunersdorf, südwestlich der Ortslage Kunersdorf soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung

*Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II*

aufgestellt werden. Die Planfläche gehört zur Gemarkung Kunersdorf, Flur

3 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 176, 177 und 178. Das Plangebiet wird im Norden durch eine Waldfläche, im Osten durch einen Wirtschaftsweg mit dem Kunersdorfer Graben (Flurstück Nr. 638), im Süden durch die Ackerfläche Flurstück Nr. 179 und im Westen durch die dort befindlichen Waldflächen (Springbusch) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH, Mögliner Weg 1 in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf.
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.
4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf, z.Zt. gültig in seiner Fassung zur 1. Änderung, soll geändert werden. Die neue Fassung erhält die Bezeichnung „4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf“.
  2. Die Änderung betrifft als „Teilflächenänderungsverfahren“ das Gebiet der ehemaligen Rinderanlage Kunersdorf, südwestlich der Ortslage Kunersdorf und umfasst die Flurstücke Nr. 176, 177 und 178 der Flur 3 der Gemarkung Kunersdorf.
  3. Die zu ändernde Fläche ist z.Zt. im Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsziel ist, diese Fläche künftig als
- „Sondergebiet Photovoltaik“ auszuweisen um der weiterführenden

Bauleitplanung die Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung zu ermöglichen.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Schweine-/Rinderanlage Metzdorf, südlich der Ortslage Metzdorf, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung

*Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II*

aufgestellt werden. Die Planfläche gehört zur Gemarkung Metzdorf, Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 136, 144, 217 und 220. Das Plangebiet wird im Norden durch die Ortsrandlage (Flurstück Nr. 80) sowie durch eine nördliche Hofbebauung, die durch die „Lindenstraße“ abgegrenzt wird, im Osten durch einen Weg bzw. Graben entlang des sogenannten „Rückens“ (Flurstücke Nr. 174, 176, 178, 180 und 182), im Süden durch die Ackerflächen (Flurstücke Nr. 145, 81/1 und 87/1) und im Westen durch die Bundesstraße B 167 begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH, Mögliner Weg 1 in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf.
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.
4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).



5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf, z.Zt. gültig in seiner Fassung zur 1. Änderung, soll geändert werden. Die neue Fassung erhält die Bezeichnung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf“.

2. Die Änderung betrifft als „Teilflächenänderungsverfahren“ das Gebiet der ehemaligen Schweine-/Rinderanlage Metzdorf, südlich der Ortslage Metzdorf und umfasst die Flurstücke Nr. 136, 144, 217 und 220 der Flur 1 der Gemarkung Metzdorf.

3. Die zu ändernde Fläche ist z.Zt. im Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsziel ist, diese Fläche künftig als „Sondergebiet Photovoltaik“ auszuweisen um der weiterführenden Bauleitplanung die Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung zu ermöglichen.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120806/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Ergänzungsaufstellung zum selbst bindenden Maßnahmenplan als Auflage zur Kreditgenehmigung der 213.000 € für das HH Jahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 09.08.2012:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö8**

Beschluss:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22

der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung 07/2012 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

- Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Ntr/20120809/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

- Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung 07/2012 be-

schlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung vom 11.07.2012**

über die außerplanmäßige Ausgabe – der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier, Feldstraße

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier, Feldstraße ist eine außerplanmäßige Ausgabe mit einer Gesamtsumme in Höhe von 13.100,00 € notwendig. Davon wird im Jahr 2012 die Summe in Höhe von 2.900,00 € kassenwirksam und für 2013 verpflichtet sich die Gemeinde Neutrebbin den Betrag in Höhe von 10.200,00 € für die Errichtung der Beleuchtungsanlage der Feldstraße, in den Haushalt einzustellen. Die Auftragserteilung für diese Maßnahme erfolgt in 2012.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor  
Siegfried Link  
ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

**Eilentscheidung vom 11.07.2012**

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Feldstraße, Wuschewier, für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Zur Berechnung der Straßenbaubeiträge für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Wuschewier wird nachfolgender Abschnitt gebildet:

Feldstraße von der Kreuzung Kreisstraße K 6408 bis Haus Nr. 4 und Dorfstraße von der Kreuzung Haus Nr. 7 bis zum Gemeindezentrum Wuschewier.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor  
Siegfried Link  
ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

**Eilentscheidung vom 12.07.2012**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Dem Sportverein SV Hertha 23 Neutrebbin e.V. einen außerplanmäßigen Zuschuss in Höhe von 5.000 € aus dem Haushalt 2012 zur Modernisierungsmaßnahme Sanitärtrakt des Sportplatzgebäudes in Neutrebbin zur Verfügung zu stellen.

Aus dem ausgewiesenen Überschuss des positiven Ergebnisses im Gesamt-



ergebnishaushalt soll das Geld bereitgestellt werden.

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

Siegfried Link

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Beschluss GV Ntr/20120426/N16 vom 26. 04. 2012 zu ändern (Grundstücksangelegenheit).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
 Freinwalder Straße 48  
 16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin  
 15320 Neutrebbin

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 09.08.2012 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin mit Stand: 07/2012 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **10.09.2012 bis 11.10.2012**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 10.08.2012

Sylvia Borkert  
 Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
 Freinwalder Straße 48  
 16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin  
 15320 Neutrebbin

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 09.08.2012 den Entwurf der 6. Änderung

des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin mit Stand: 06/2012 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **10.09.2012 bis 11.10.2012**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 16.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

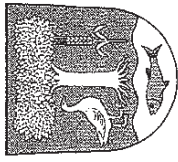
zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 10.08.2012

Sylvia Borkert  
 Stellv. Amtsdirektorin





Gemeinde Neutrebbin

6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Altkrebbin (Solarpark Altkrebbin II)

Entwurf  
Stand: 06/2012

Verfahrensvermerke

1. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand ..... wurde am ..... von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen.

Wriezen, den ..... - Siegel -  
.....  
Amtsdirektor

2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom ..... unter Aktenzeichen Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt worden.

Stausberg, den ..... - Siegel -  
.....  
Landratsamt

3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgesetzt.

Wriezen, den ..... - Siegel -  
.....  
Amtsdirektor

4. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 216, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am ..... in Kraft getreten.

Wriezen, den ..... - Siegel -  
.....  
Amtsdirektor

Zeichenerklärung

- Städtegebiet
Gemeindegebiet
Grundeigentum
Eigentümer/Verwaltungszugriff
Eintragung/Verkaufszugriff
Sonstiges und Umweltfaktoren
Spezialfaktoren (z.B. 1, 2, 3, 4)
Kontaktpunkte
Verfahren für die Landnutzungsplanung
Verfahren für die Landschaftsplanung
Verfahren für die Landschaftsplanung mit Naturschutz
Verfahren für die Landschaftsplanung mit Naturschutz (Biosphärenpark)

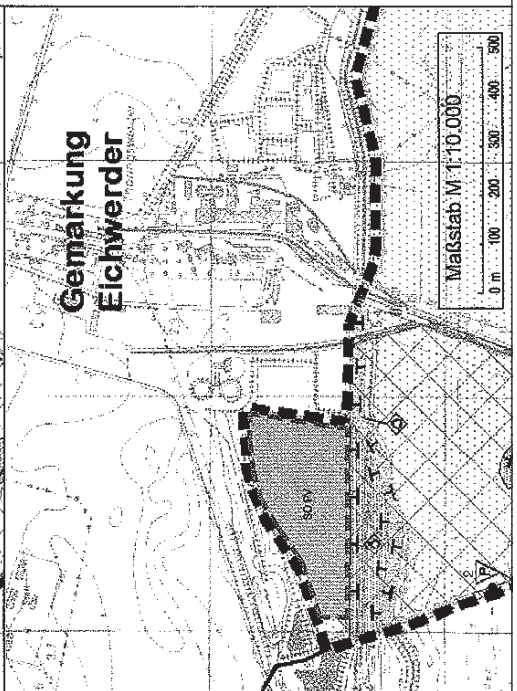
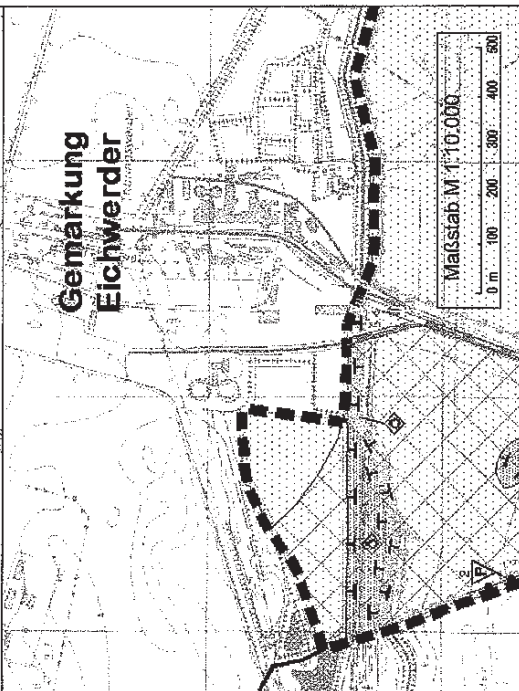
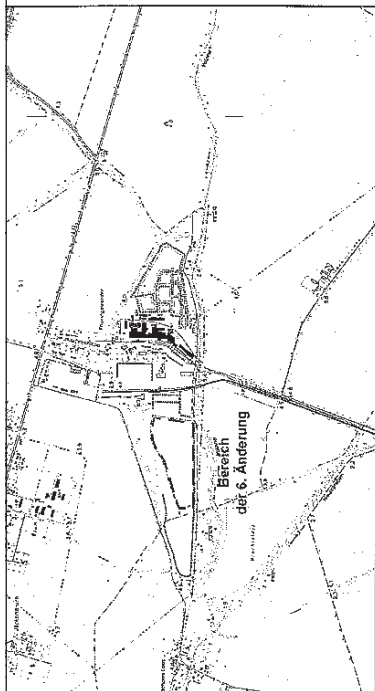
Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung  
M 1:25.000

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) geändert worden ist.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planierteils (Planzeilenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Planzzeilenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, (Nr. 19), S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, (Nr. 12), S. 202, 207).
Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl./04, (Nr. 16), S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl./10, (Nr. 28)).

Hinweise

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Risikobereich Hochwasser. Gemäß § 31 a, Abs. 1, des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Gebiete, die durch Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, zu schützen.



Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung  
M 1:10.000



Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06
„Solarpark Alttrebbin III“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 09.08.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin mit Stand: 06/2012 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit

vom 10.09.2012 bis 11.10.2012

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Table with 3 columns: Day (Montag-Freitag), Time (8.00 bis 12.00 Uhr), and another Time (13.00 bis 15.30 Uhr or 13.00 bis 16.00 Uhr). Includes text 'zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.'

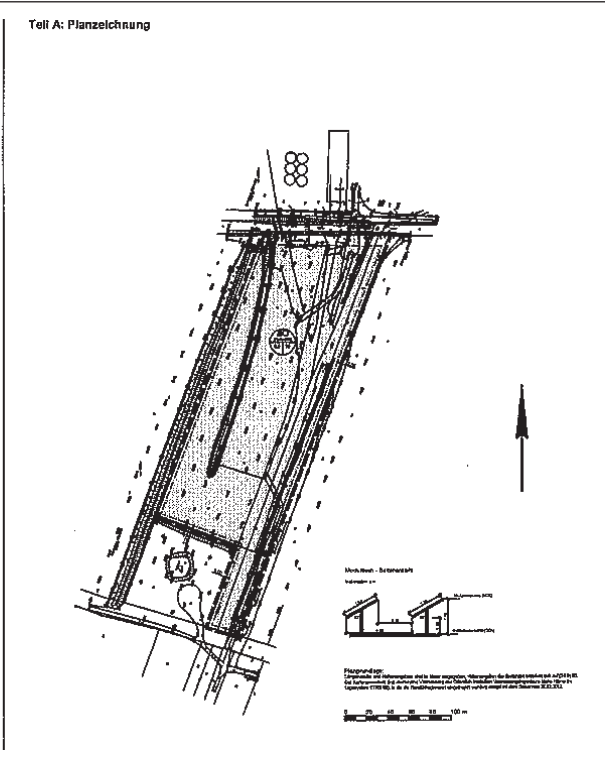
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wriezen, den 10.08.2012

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Verfahrensvermerk, Ausfertigung, Gemeindefürsorge, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Alttrebbin III", Gemeindefürsorge, Bearbeitungsstand: 07/2012 Entwurf ohne

Textliche Festsetzungen
1. Art der Nutzung
Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung Photovoltaik-Menge (SO PV)
Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen...



Pflanzzeichenerklärung
Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Verfahrensmäßig
Grünländer
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und zur Entwicklung von Kultur und Landschaft
Bauliche Pflanzzeichen
Pflanzunterlagen

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07  
„Solarpark Alttrebbin II“.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 09.08.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin mit Stand: 06/2012 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit

vom **10.09.2012 bis 11.10.2012**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 10.08.2012

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

**Verfahrensvormerke**

Die Gemeindevertretung hat am ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Wriezen, ..... Seigel ..... Amtsdirektor

Die vorverordnete Planzeichnung enthält den Inhalt des Lageplans, des Lageplans und eines die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt. Die Ortsgrenzen der Ortsteile sind im Lageplan durchgezogen in der Ortskarte ist einseitig einseitig.

Ort, Datum, ..... Seigel ..... Amtsdirektor

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom ..... an den Ortsbürgermeister (OB) der Gemeinde Neutrebbin und den Ortsbürgermeistern der Ortsteile Alttrebbin und Wriezen zugestellt worden.

Seiden, ..... Seigel ..... Amtsdirektor

Der Satzungsbekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilt ist, sind öffentlich sowie am ..... durch Veröffentlichung in bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 35, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdsachen von Einwendungen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Wriezen, ..... Seigel ..... Amtsdirektor

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2444), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1505) geändert worden ist.


Planungsrecht (PlanR)  
von 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 105), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1505) geändert worden ist.

Brennwertliche Bezeichnung (BtBz)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Nr. 14, S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 36)

**Ausfertigung:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergriffenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass für die Rechtskenntnis maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Wriezen, ..... Seigel ..... Amtsdirektor

**Gemeinde Neutrebbin**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07  
"Photovoltaikanlage Alttrebbin II"  
Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin**

Bearbeitungsstand: 08/2012 (Entwurf)  
Maßstab: ohne

**Textliche Festsetzungen**

1. Art der Nutzung  
**Sonntages Sondergebiet**

**Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (SO PV)**  
Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zulässig sind ausschließlich:  
- Solarpanels (Photovoltaikanlagen),  
- Betriebs- und Transformatorgebäude sowie Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

2. Maß der Nutzung  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt.

**Sondergebiet Photovoltaik**  
- Grundflächenzahl: 0,4  
- Höhe der baulichen Anlagen: max 11,5 m über NN

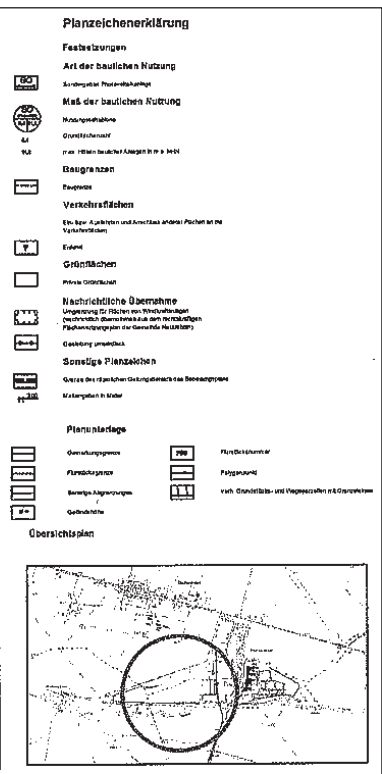
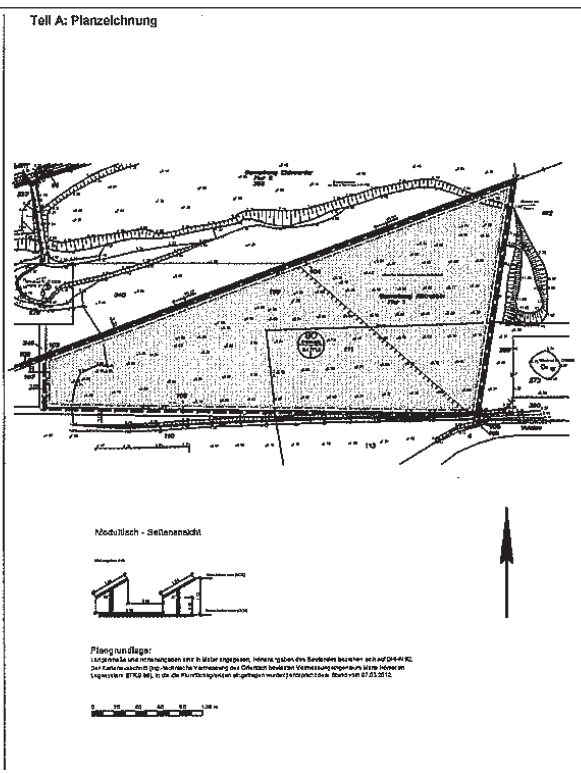
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen  
Es sind folgende festgelegt:  
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung einer Baugrenze vorgegeben.  
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen dem Ausgleich des Eingriffs dienen und sind daher mit Ausnahme von Verkehrs- und Zonenanlagen von Bebauung frei zu halten.

4. Öffentliche Bauvorschriften  
Einkaufungen sind als Metallbleche (Stahlblech oder Messingblech), auch mit Kunststoffummantelung und Oberflächenschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m auf der Grenze des Flurstücks zulässig. Nicht zulässig sind Masten sowie Zaunsockel. Der untere Zaunansatz muss 15 cm über der Bodenoberfläche liegen.

5. CEFl Bauvorschriften  
Die Einfriedenung sowie die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage hat zum Schutz vor Topflanzungen- und Rhododendren im gesamten PG nicht vor dem 15. 8. und spätestens bis zum 08.02. zu erfolgen.

6. Grünordnerische Festsetzungen  
6.1 Das von Dächern und Anlagen entfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfallt, zu versickern (§ 54 Absatz 4 BtBz) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 BauGB.  
6.2 Auf der Fläche des PG wird innerhalb der Baugrenze auf 40.000 m<sup>2</sup> extensive Grünland geschaffen. Die Flächen sind mit einer extensiven Standort-Grünlandmischung (RM 8.1) aus Wildkräutern gebietsüblicher Pflanzen anzubauen. Ziel ist die Schaffung eines artenreichen extensiven Dauergrünlandes. Das Grünland ist dauerhaft extensiv zu erhalten bzw. zu bewirtschaften. Die erste Mahd bzw. die erste Beweidung ist nicht vor dem 15.7. eines Jahres durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuführen.

**Hinweise**  
Der Planungsbereich befindet sich im Ralibobnick-Hochweide. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwassererschutzes vom Mai 2005 sind somit zu beachten. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in den Bebauungsplan integriert. Seine räumlichen Grenzen stimmen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überein.





Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 20.06.2012:

#### Beschluss Nr: GV Nlw/20120620/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Nr. 01“ der Gemeinde Neulewin. Die Anlage mit dem Plangebiet ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 5

Abstimmungsergebnis: Dafür: 2, Dagegen: 1, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:  
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 16.07.2012:

#### Beschluss Nr: V Oder/20120716/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. des § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zum anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: V Oder/20120716/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### Beschluss Nr: V Oder/20120716/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Gestattungsvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2012

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 09.08.2012 mit Aktenzeichen 15.13.01/02.371/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amt Barnim-Oderbruch**  
**Freienwalder Str. 48**  
**16269 Wriezen**  
**erfolgen.**

Wriezen, den 10.08.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

### Haushaltssatzung

#### Der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.166.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.256.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	7.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.175.400 EUR
Auszahlungen auf	2.181.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.015.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.045.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	160.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	83.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### §2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt. →

**§3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 149.800 € festgesetzt.

**§4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

**§5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro
- und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

**§6**

entfällt

Wriezen, 10.08.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 02.08.2012:

**Beschluss Nr: GV R-M/20120802/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

- Für das Gebiet der ehemaligen Rinder-/Schweineanlage „An

der Apfelallee“, nordwestlich der Ortslage Möglin soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung:

*Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Möglin*

aufgestellt werden. Die Planfläche gehört zur Gemarkung Möglin, Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 44, 326 und 327. Das Plangebiet wird im Nordosten durch die Ackerfläche des Flurstücks Nr. 42, im Osten durch Betriebsgebäude mit einer Getreidelagerhalle (Flurstücken Nr. 46, 324 und 325), im Südwesten durch die „Apfelallee“ und im Nordwesten durch eine Ackerfläche begrenzt.

- Der Vorhabenträger ist die Thaersche Gutsverwaltung Möglin GmbH, Hauptstraße 19 in 16269 Wriezen, OT Möglin.
- Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.
- Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).
- Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20120802/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

- Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin soll geändert werden. Die neue Fassung erhält die Bezeichnung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin“.
- Die Änderung betrifft als „Teilflächenänderungsverfahren“ das Gebiet der ehemaligen Rinder-/Schweineanlage „An der Apfelallee“, nordwestlich der Ortslage Möglin und umfasst die Flurstücke Nr. 44, 326 und 327 der Flur 1 der Gemarkung Möglin.
- Die zu ändernde Fläche ist z. Zt. im Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsziel ist, diese Fläche künftig als „Sondergebiet Photovoltaik“ auszuweisen um der weiterführenden Bauleitplanung die Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung zu ermöglichen.
- Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 BauGB).
- Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20120802/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



## Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch Jugendfeuerwehr Neulewin

Seit 24 Jahren bieten wir Freundschaft, Gemeinschaft, Partnerschaft in der Jugendfeuerwehr Neulewin. Damit das auch so bleibt, braucht unser Team ständig Verstärkung.

### Wie wäre es mit dir?

Jeden Mittwoch ab 17.00 Uhr treffen wir uns am Gerätehaus der Feuerwehr Neulewin.

Da geht's dann zur Sache: feuerwehrtechnische Ausbildung, reichlich Sport aber auch Spiel stehen bei uns auf dem Programm.

Neben dem Training kannst du mit uns aber auch sonst noch eine Menge machen!

Treffen mit unseren benachbarten Jugendwehren, Ausbildungsfahrten, Zeltlager, Jugendflamme, Leistungsspanne....

### Du möchtest mehr Informationen?

Melde dich doch bei unserem Jugendwart Heiko Schmidt unter **033452- 37594** oder schau einfach mal nächsten Mittwoch bei uns vorbei.

Wir freuen uns schon auf dich!



## Gesundheitskurse des regionalen Sportvereins für Gesundheit e.V. im Amt Barnim-Oderbruch

**Rückentraining** – sanft und effektiv – „Gezielte gesundheitliche Aktivitäten als zentrale Schutzfaktoren vor Rückenschmerzen als auch wirksame Maßnahme zu deren Bewältigung“.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung mangelnder bzw. einseitiger Bewegung sowie zunehmender psychischer Belastung für die Entstehung von Rückenbeschwerden richtet sich dieser Präventionskurs allgemein an Personen mit: Besonderer Belastung des Haltungs- und Bewegungsapparats (z.B. bei überwiegend sitzender Tätigkeit), Schwach ausgeprägter Muskulatur (z.B. nach längerer Sportabstinenz), muskulärer Insuffizienz (die sich z.B. über „Verspannungsgefühle“ äußert), Haltungsfehlern und spezifischen Rückenbeschwerden (z.B. in der Folge von Fehlhaltungen und Fehlbelastungen).

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 75 min. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €

### Turnhalle Neutrebbin

Dienstag, 11.09.12 / 27.11.12

18.30-19.45 Uhr

Turnhalle

### Altreetz

Mittwoch

19.09.12 / 12.12.12

20.00-21.15 Uhr

### Turnhalle Prötzel

Donnerstag

20.09.12 / 13.12.12

19.00-20.15 Uhr

## **Cardio-Aktiv-Kurs (Herz-Kreislauf-Training)**

Cardio-Aktiv – ist ein ganzheitliches Gesundheitssportprogramm. Es ist speziell auf die Zielgruppe Erwachsene mit Bewegungsmangel und Übergewicht ausgerichtet. Zwar steht das Ausdauertraining im Mittelpunkt, jedoch werden auch Kraft, Dehnfähigkeit, Koordination sowie Entspannungsfähigkeit kontinuierlich trainiert.

Der Kurs umfasst 12 Kurseinheiten →

Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
Fürstenwalde, den 12.Juli 2012  
des Bodenordnungsverfahrens  
Neurüdnitz – Neuküstrinchen

### **Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz – Neuküstrinchen**

#### **EINLADUNG DER TEILNEHMER ZUR TEILNEHMERVERSAMMLUNG**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz – Neuküstrinchen lädt die Teilnehmer zur Versammlung am

**Donnerstag, den 20.September 2012 um 18:00 Uhr**

**in das Kurtheater Bad Freienwalde, Gesundbrunnenstraße 12 in 16259 Bad Freienwalde (Oder) ein.**

#### **Tagesordnung**

1. Information zur Wertermittlung des Bodens im Bodenordnungsverfahren
2. Vorstellung des Wege- und Gewässerplanes der Teilnehmergeinschaft
3. Finanzierung der Ausbauvorhaben durch Fördermittel und Eigenanteil der Teilnehmer mit Erläuterung zur Beitragshebung

gez. Kurt Müller

Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft

a. 60 min. Die erste Kurseinheit beginnt am Dienstag, den 11.09.2012 um 20.00 Uhr in der Turnhalle der Oberschule Neutrebbin. Kursleitung: Swen Schirrmeister. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €

### Nordic Walking-Kurs

Nordic Walking – besitzt durch die Ganzkörperbeanspruchung besondere Chancen hinsichtlich der Trainingseffektivität. Allerdings kann man diesen Nutzen nur erreichen, wenn das Nordic Walking-Training korrekt durchgeführt wird. In den einzelnen Kursbausteinen wird die korrekte Nordic Walking-Technik vermittelt, es werden Hintergrundinformationen zum korrekten Training gegeben und Dehnungs-, Entspannungs- und Kräftigungsübungen vorgestellt.

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 90 min. Die erste Kurseinheit beginnt am Samstag, den 22.09.2012 um 10.00 Uhr im Lenné-Park Kunersdorf. Kursleitung: Swen Schirrmeister. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €

Anmeldungen unter Telefon 033456-72575, per E-Mail: kontakt@rsv-gesundheit.de oder Sie nutzen die Anmeldeunterlagen auf unseren Internetseiten www.rsv-gesundheit.de

*Swen & Jutta Schirrmeister*

### Weiterbildung für Waldbesitzer

In dem Monat Oktober jeweils Freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und Samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Naturschutz im Wald, Jagd, Waldbau (Buntlaubholz) und Nebennutzung. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es

wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de) links in der Liste „Schulungen“ oder siehe unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de) oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

### Schulungstermine:

05. + 06.10.2012

Großraum Beeskow

(Gaststätte „Märkischer Dorfkrug“, Dorfstr. 14, 15848 Ragow-Merz)

12. + 13.10.2012

Großraum Märkische Schweiz

(Gaststätte „Däbersee“, Dahmsdorfer Str. 59, 15377 Waldsiefersdorf)

Großraum Templin

(Gaststätte „Am Egelpfuhl“, Am Egelpfuhl 5, 17268 Templin)

19. + 20.10.2012

Großraum Schorfheide

(Naturfreundehaus „Am Üdersee“, Üdersee Süd 111, 16244 Finowfurt)

26. + 27.10.2012

Großraum Zehdenick

(„Elisabetmühle“ Stadtwerke Zehdenick, Schleusenstr. 22, 16792 Zehdenick)

*Thomas Meyer*

*Stv. Vors. Waldbauernschule e.V.*

*Am Heideberg 1, 16818 Walsleben*

### Die Gedenkstätte

#### Seelower Höhen lädt ein:

Samstag, 15. September 2012,

10.00 – 12.30 Uhr

VORTRAG

**„Von der Weichsel bis zur Oder – Die Winteroffensive der 1. Weißrussischen Front“**

Vom 27. November bis zum 1. Dezember 1945 fand in Babelsberg die erste wissenschaftliche Konferenz der 1. Weißrussischen Front statt. Das Thema lautete „Die Fontoperation in Richtung Warschau – Poznan als Bestandteil der strategischen Weichsel-Oder-Operation“.

Die Referenten analysieren diese Winteroffensive, die zur Bildung der Brückenköpfe am Westufer der Oder und den militärischen Handlungen um die Festung Posen und Küstrin führte. Während der

Einnahme dieser beiden befestigten Städte sammelte die 1. Weißrussische Front wertvolle Erfahrungen für die Straßenkämpfe in Berlin.

Referenten: Gerd-Ulrich Herrmann und Uwe Klar, Eintritt: 3,00 €(inklusive einer Tasse Kaffee)

*Gerd-Ulrich Herrmann*

*Geschäftsführer der Kultur GmbH MOL*

*Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen*

### WILHELMSAUER

#### KUNSTMARKT

mit Interventionen

am 1.+ 2. 9. 2012 in der Fachwerkkirche Wilhelmsau zum Thema: „Wir sinken nicht!“

Malerei, Grafik, Plastik, Fotografie, Schmuck, Keramik, Installationen, Objekte, Performance, Musik, Störungen und Vorträge.

SONNABEND

1.9.2012 12 Uhr Eröffnung mit einem Kanon, stündliche Interventionen und Expertenmeinungen zum Thema 18 Uhr musikalische Performance mit dem duo cri du coeur - Fine Kwiatkowski, Tanz und Willehad Grafenhorst, Hawaiiitarre/Elektronik

SONNTAG

2.9.2012 11.30 Uhr „Im Cluster gehen wir unter. Warum wir unsere Sprache retten müssen.“

Ein Vortrag von Dr. Kenneth Anders. Kanon, stündliche Interventionen und Expertenmeinungen zum Thema, 17 Uhr Abschluss

Das detaillierte Programm finden Sie ab dem 11.8.2012 unter [www.kunst-im-oderbruch.de](http://www.kunst-im-oderbruch.de).

Beteiligte Künstler: JUTTA BARTH, BERTOLD BARTSCH, ANKA GOLL, JÖRG HANNEMANN, EBERHARD HARTWIG, DAGMAR HINTZMANN, BETTINA MÄNNEL, MARION MARQUARDT, CHRISTINE PFUNDT, SABINE und PETER ROSSA, HOLGER RÜDRICH, HEIDRUN SCHÄFER, STEFAN SCHICK, ANTJE SCHOLZ, GABRIELA WELTER, ISABEL WIDERA, KAROLA WIRTH, WERNER ZENGLEIN sowie: KENNETH ANDERS, HEIKE MATZER, SEBASTIAN UNDISZ, TATJANA VOSS, cri du coeur, TOBIAS MORGENSTERN u.a.

*gefördert vom Landkreis MOL*

*[www.kunst-im-oderbruch.de](http://www.kunst-im-oderbruch.de)*

## Neuenhagener Oktoberfest vom 7. – 9. September 2012

### Aufruf an Händler und Aussteller

Neuenhagen bei Berlin feiert das 22. Heimatfest vom Freitag, 7. bis Sonntag, 9. September 2012 und erwartet wieder tausende Besucher auf der „Wiens'n“, dem Platz der Republik!

Wir möchten Händler, Kunsthandwerker und Firmen aus den angrenzenden Landkreisen und dem Umland aufrufen, sich bei diesem Fest zu präsentieren, bzw. neue Kunden zu gewinnen. Dazu wird rund um den Platz der Republik in der Ernst-Thälmann-Str./Prof. Zeller Str. eine Flaniermeile mit zahlreichen Standplätzen eingerichtet. Die Verkaufszeiten sind geplant von Freitag 18 – 24 Uhr, Samstag von 12 – 24 Uhr und Sonntag von 11 – 18 Uhr

*Kontakt Frau Stefanie Reich, Tel. 03342/80435 oder gemeindebibliothek-neuenhagen@t-online.de*

#### Grobe Programmübersicht:

**Freitag:** Großer Lampionumzug mit Musiktheater Dudellumpi, Großes Lagerfeuer der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen am Gruscheweg,

20 Uhr Festzelt Platz der Republik „Zod-brenner“, Diskothek;

**Samstag:** Oldtimer-Ausstellung, Festumzug der Vereine, Faßbieranstich mit Bürgermeister, Festwirt und Gästen, Grünwalder Blaskapelle, Buntes Marktreiben, Unterhaltungsprogramme auf drei Bühnen, Party-Nacht mit der „Medley Crew“, Diskothek;

**Sonntag:** Frühkonzert der Grünwalder Blaskapelle und dem Männerchor 1880 e. V. und Gäste, Kinderprogramm, Irischer Sonntag in Neuenhagen mit AntArdach und „Folks Sake“

## Jahresablesung unserer Wasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/ Ortsteilen:

**04.09.2012 bis 05.09.2012,  
OT Altbarnim der Gemeinde Neutrebbin**

**18.09.2012 bis 21.09.2012,  
OT Kunersdorf, Metzdorf, Katharienhof der Gemeinde Bliedorf**

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

SEPTEMBER			
Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.09.	Erntefest in Sternebeck mit Umzug	Sternebeck	Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck
01.09./14:00	Erntefest in Reichenow	Reichenow	Gemeinde und MöHRe e.V.
01.09.	Dorffest in Neurüdnitz	Dorfanger Neurüdnitz	Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz
01.09./13:00	Radtour nach Großneuendorf	Treffpunkt am Bürgerhaus Güstebieser Loose	
01./02.09.	Wilhelmsauer Kunstmarkt	Fachwerkkirche Wilhelmsaue	Kulturladen Almut Undisz, Wilhelmsauer Kulturladen www.kunst-im-oderbruch.de
02.09./13:00	2. Lietzer Kolonistentag mit Saxophonkonzert	Dorfkern von Neulietzegöricke	OT Neulietzegöricke
22.09.	Drachenfest in Neuküstrinchen	Neuküstrinchen	Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen
29.09./19:00	Spieleabend in Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
Datum noch ungewiss	Dorfskatmeisterschaft in Neulietzegöricke	Gasthaus „Zum feuchten Willi“	Herr Püpke

OKTOBER			
Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.09.	Erntefest in Sternebeck mit Umzug	Sternebeck	Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck
01.10.	Oktoberfest	Sternebeck	
02.10.	Herbstfeuer	Sportplatz Altreetz	Gemeinde Oderaue, OT Altreetz
03.10./10:00	Hoffest auf dem Ziegenhof	Ziegenhof Zollbrücke	Michael Rubin
06.10./16:00	Werstattgespräch über die Er- schließung des Chamisso-Nachlasses	Musenhof Kunersdorf	www.kunersdorfer-musenhof.de
13.10.	Nachtwanderung der Jugendfeuer- wehren „...in die Höhe“	Wälder bei Prötzel	Amt Barnim-Oderbruch
13.10./19:30	Bockbieranstich und Eisbeissen	Gaststätte „Zum feuchten Willi“ in Neulietzegöricke	Herr Püpke
27.10./ab 15:00	Verschenkemarkt	Kellerstübchen Reichenow	MöHRe e.V.
27.10./19:00	Spieleabend in Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	

Martin Fortunato

## ROSTBARKEITEN



Grafik | Plastik | Malerei

(fon) 0176 22841905  
martin.fortunato@ymail.com

# WIR BRAUCHEN JUGENDLICHE, DIE GERNE ABHÄNGEN!

Bei Interesse melden Sie sich bitte  
im Amt Barnim- Oderbruch bei  
Frau Wilke (Tel. 033456- 39918)  
oder direkt bei Ihrer örtlichen  
Feuerwehr.

**KÖPFE  
GESUCHT**  **DIE FREIWilligen  
FEUERWEHREN**



### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 23. 09. 2012** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe des  
Amtsblattes (Oktober 2012)  
ist der 07.09.2012

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960  
Fax: 033456/34843  
E-Mail:  
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch,  
Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout** Fortunato Werbung

**Satz** Rotkäppchen 1

**Anzeigen** 15306 Seelow  
Tel 03346/327  
Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg  
Verlag GmbH  
10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an  
die Haushalte der  
amtsangehörigen Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt  
bezogen werden über das Amt  
Barnim-Oderbruch, Freienwalder  
Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

## Werben im Amtsblatt kommt an!



Home | Brandenburg | Mediadaten  
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Werben im Amtsblatt kommt an!!

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

Wir rühren für Sie die Werbetrömmel!

**Fortunato Werbung,**

Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt